

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet
„Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“
Kurzfassung



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ – Kurzfassung
Landesinterne Nr. 246, EU-Nr. DE 4348-301.

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
www.mluk.brandenburg.de

Fachliche Betreuung:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Verfahrensbeauftragter André Freiwald
Tel.: 0331 / 971 648 52
andre.freiwald@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Bearbeitung:

RANA - Büro für Ökologie und
Naturschutz Frank Meyer
Mühlweg 39
06114 Halle/Saale
Telefon: 0345 / 131 75 80
info@rana-halle.de; www.rana-halle.de

Projektleitung:	Dipl.-Biol. Frank Meyer	
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Thoralf Sy	
Fachbeiträge:	Dr. Anselm Krumbiegel	(FFH-Lebensraumtypen, Biotope, Flora);
	Dipl.-Biol. Thoralf Sy	(Tierarten)

Förderung:



Gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Grünland und Gehölzinseln im Süden des FFH-Gebietes (Foto: T. Sy, 20.09.2017)

November 2019

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebietscharakteristik	3
2.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	9
3.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten	13
4.	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	17
5.	Ziele und Maßnahmen.....	18
5.1.	Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	18
5.2.	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	22
5.3.	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	28
5.4.	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten	29
5.5.	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte.....	29
6.	Fazit.....	30
7.	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen.....	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die im FFH-Gebiet 246 „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ laut Standard-Datenbogen (SDB) gemeldeten und aktuell bestätigten LRT einschließlich LRT-Entwicklungsflächen (LRT-EF).....	9
Tab. 2:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	13
Tab. 3:	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	14
Tab. 4:	Wertgebende Vogelarten entsprechend SDB im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	15
Tab. 5:	Gefährdete und sonstige wertgebende Farn- und Blütenpflanzen im FFH-Gebiet 246 „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	15
Tab. 6:	Bedeutung der im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	17
Tab. 7:	Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	22
Tab. 8:	Maßnahmen zur Förderung von Staudensäumen (ggf. LRT 6430) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	23
Tab. 9:	Behandlungsgrundsätze für den LRT 91E0* (Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	24
Tab. 10:	Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* (Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	27
Tab. 11:	Maßnahmen für den Fischotter im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	28
Tab. 12:	Maßnahmen für Arten des Anhangs IV FFH-RL und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Grenzen des FFH-Gebietes „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“.....	3
---------	--	---

1. Gebietscharakteristik

Lage und Beschreibung des Gebietes

Das ca. 47 Hektar große NSG- und FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ (DE 4348-301) mit der landesinternen Nummer 246 liegt ca. 2,5 km nördlich von Finsterwalde zwischen den Ortschaften Gröbitz und Tanneberg im Landkreis Elbe-Elster. Das Gebiet ist der naturräumlichen Haupteinheit D08 (Spreewald und Lausitzer Becken- und Heideland) und dem Naturraum Kirchhain-Finsterwalder Becken zuzuordnen.

Es umfasst einen von Gräben durchzogenen Niedermoorstandort sowie einige aufgelassene, temporär wasserführende Torfstiche mit Sekundärbewaldung. Das Gebiet liegt direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ und ist durch das Grabensystem mit diesem verbunden. Innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bildet es damit eine wichtige Biotopverbundroute für den Artenaustausch (LUCK 2002).

Laut SDB wurde das FFH-Gebiet im März 2000 mit einer Fläche von 46,49 ha an die EU gemeldet. Nach Anpassung an die Grenzen des gleichnamigen Naturschutzgebietes (Übernahme der angepassten Grenze vom LfU) umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von 47,41 ha (siehe Abb. 1).

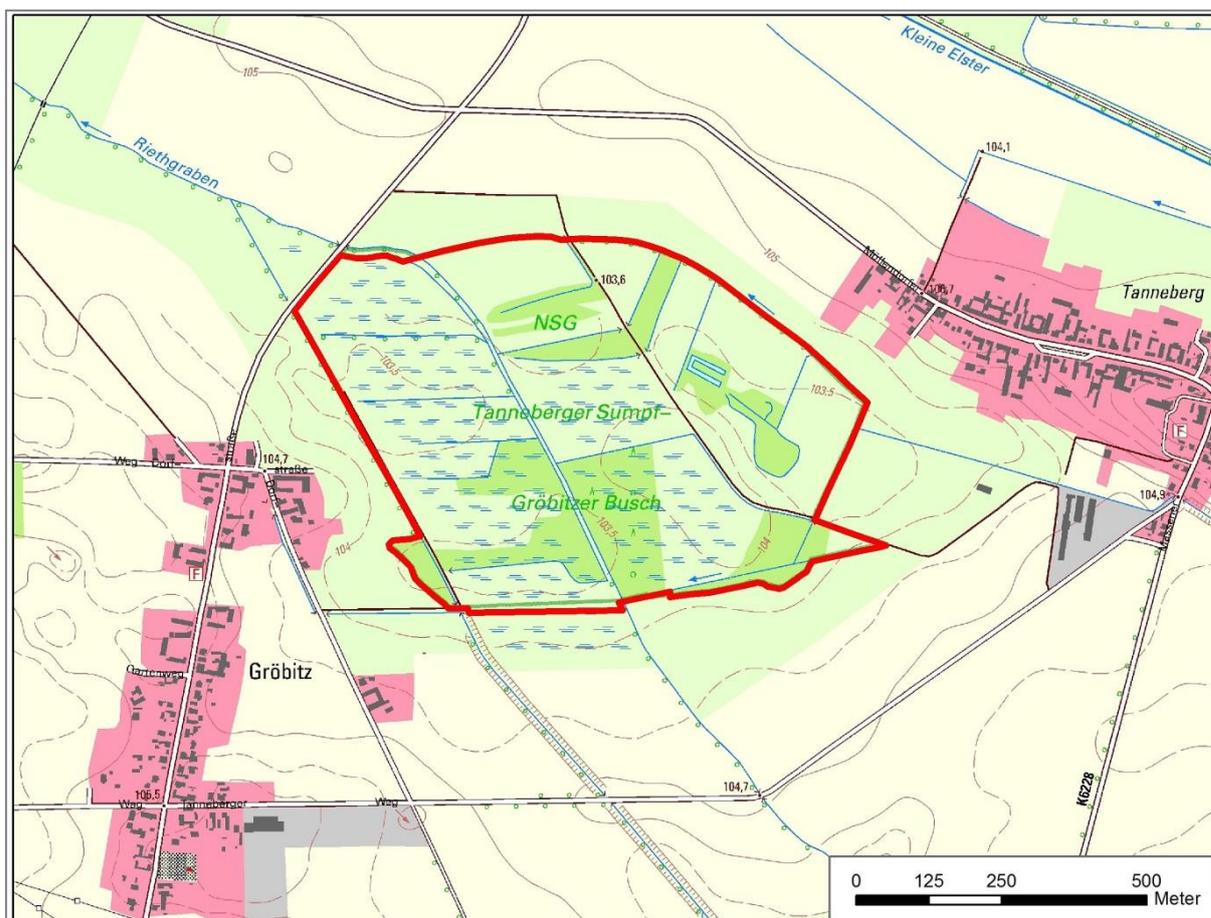


Abb. 1: Lage und Grenzen des FFH-Gebietes „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“. (Datenquellen: LfU und LGB © Geobasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09)

Im Gebiet kommen neben Frischwiesen Restbestände von reicheren Feuchtwiesen, aufgelassene Feuchtwiesen, Reste von Erlenbruchwäldern, Landröhrichte sowie Laubgebüsche feuchter bis nasser

Standorte vor. In den Randbereichen der Wiesen- und Waldflächen und entlang der Grabenränder haben sich stellenweise feuchte Hochstaudenfluren ausgebildet.

Administrativ ist das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz zugehörig, die dem Verwaltungsbund „Amt Kleine Elster“ mit derzeit vier Gemeinden angehört. Das Gebiet umfasst die Gemarkungen Gröbitz im Westen und Tanneberg im Osten. Gemarkungsgrenze ist der das Gebiet von SO nach NW durchziehende Grenzgraben.

Geologie und Geomorphologie

Die Landschaftsräume des Planungsraumes liegen im Süden des Norddeutschen Tieflandes und zählen zum Breslau-Magdeburger Urstromtal. Die vor etwa 180.000 Jahren zu Ende gegangene Saaleeiszeit formte die älteste Landschaft im Süden Brandenburgs. Die zurückweichenden Eismassen hinterließen im Bereich der heutigen Niederlausitzer Heidelandschaft ein riesiges natürliches Staubecken, das Kirchhain-Finsterwalder Becken. Es liegt zwischen den Niederlausitzer Randhügeln und dem Lausitzer Grenzwall bei etwa 100 m üNN. Hier sammelten sich die nacheiszeitlichen Schmelzwasser, um dann durch ein Tor nach Nordwesten zum Urstromtal in die Niederung der Schwarzen Elster abzufließen (LANDKREIS ELBE-ELSTER 1997).

Nach dem Rückgang der Inlandvereisung setzten im Holozän die Bodenbildungs- sowie die Abtragungs- und Akkumulationsvorgänge ein. In den grundwasserbeeinflussten Niederungen der Elsterniederung entstanden Auenlehmstandorte mit Moorbildungen.

Böden

Im Einzugsgebiet der Fließgewässer Schwarze Elster, Kleine Elster, Röder, Riecke und Pulsnitz sind fluviatile Ablagerungen aus dem Weichsel-Frühglazial des Pleistozäns (Talsande, Niederterrassen) weit verbreitet. Fluviatile Ablagerungen aus dem Holozän (Auenlehme) beschränken sich auf die heutigen Fließgewässertäler. In grundwasserbeeinflussten Niederungsbereichen mit stagnierender Grundnässe kam es innerhalb der Talsandbereiche sowie in den Randauen zu Niedermoorbildungen. Fluviatile Ablagerungen einschließlich der Niedermoorstandorte bilden die holozäne Niederung.

Innerhalb des Schliebener Beckens mit Höhenlagen zwischen 80 und 100 m üNN, das von den Niederlausitzer Randhügeln umgeben und zur Elsteraue hin geöffnet ist, sind neben Beckensanden vor allem anmoorige und moorige Bildungen vorherrschend.

Die Oberböden im Planungsraum sind pleistozänen und holozänen Ursprungs. Dabei dominieren sandige Bodensubstrate, die von reinem Sand oder Kies über schwach lehmigem Sand bis stark lehmigem Sand reichen. Vereinzelt werden tonige Substrate angetroffen.

Die Hauptbodenformen innerhalb der holozänen Auen und Niederungen sind Auengleye und Vegagleye aus Auenlehmsand und Auensand. In Senkenlagen kommen Böden mit erhöhtem Anteil an organischer Substanz vor, die den Anmoorgleyen und Humusgleyen aus Sand zuzustellen sind. Reine Flachmoortorfe, die auf Sand oder Mudde lagern, sind selten, da die ursprüngliche Ausdehnung der Torfe stark durch Abbau reduziert und durch Entwässerung degradiert wurden. Ursprünglich waren holozäne torfige und anmoorige Ablagerungen im Gebiet weit verbreitet, jedoch überwiegend geringmächtig. Entsprechend der digitalen Moorkarte Brandenburgs wurden im PG überwiegend Torfe als Substrat kartiert.

Klima

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem maritimen westeuropäischen und dem subkontinentalen osteuropäischen Klima und kann bereits dem stark kontinental beeinflussten Klima des Binnentieflandes zugeordnet werden.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt ca. 8,5 °C, und es wird ein mittlerer Jahresniederschlag von 561 mm gemessen. Die mittlere tägliche Temperaturschwankung beträgt knapp 9 °C. Die Zahl der frostfreien Tage wird mit 168 angegeben.

Hydrologie

Der Landschaftswasserhaushalt wird durch mehrere Gräben innerhalb des Gebietes und an seiner Peripherie geprägt. Von SO nach NW durchziehen der Sumpfgraben im Osten, der Grenzgraben in der Mitte und der Riethgraben im Westen das Gebiet. Insbesondere im nördlichen Teil des PG entfalten die Gräben eine starke Entwässerungswirkung. In vergangenen Jahren musste bereits im Frühsommer regelmäßig ein Wassermangel festgestellt werden (LUCK 2002). Die in die Hauptgräben entwässernden, W-O-ausgerichteten Binnengräben werden von Norden nach Süden als Binnengraben 1 bis 6 bezeichnet, diejenigen im NO des PG als Binnengraben a bis d.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ ist deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet und umfasst eine Größe von 47 ha. Es wurde mit der Verordnung vom 21. Januar 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 07], S.135) als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl.II/19, [Nr. 5], S. 9.

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das durch eine vielfältig strukturierte Niedermoorlandschaft mit einem kleinräumigen Wechsel von Grünland, Brachen und Feuchtwaldbereichen charakterisiert wird, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Grünlandgesellschaften, Erlen-Eschen- und Erlenbruchwald sowie von temporären Kleingewässern, Fließgewässern und Hochstaudenfluren beziehungsweise Laubgebüsch nasser Standorte;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, wie Greifvögel, Schreitvögel, Wiesen- und Gebüschbrüter sowie Amphibien, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*);
3. die Entwicklung feuchtgebietstypischer Lebensgemeinschaften im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes entlang des Flusses „Kleine Elster“.

Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Landwirtschaft

Die Grünländer des PG werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei ist im westlichen Teil des NSG und FFH-Gebietes (Zone 1 des NSG) eine jährliche Nutzung ab dem 1. Juli möglich, im östlichen Teil ist die Nutzung ab dem 16. Juni möglich.

Die Grünland-Flächen im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ werden von einem auf Milchvieh spezialisierten Betrieb als einzigem Nutzer bewirtschaftet. Es erfolgt zunächst eine Mahd der Flächen entsprechend der geltenden NSG-Verordnung, d.h. nicht vor dem 1. Juli auf der westlichen Fläche (Zone 1 des NSG) und nicht vor dem 16. Juni auf den übrigen Flächen.

Nach den Mahdterminen erfolgt nach Auskunft des Betriebes zunächst eine Heutrocknung von 1-2 Wochen, danach noch eine Bewirtschaftungspause von ca. 4 Wochen. Im Anschluss erfolgt eine Nachbeweidung mit Mutterkühen einer Öko-Mutterkuhherde in einer Besatzstärke von 0,5 GVE. Diese verbleiben bei Umtriebsweide jeweils für 2-3 Tage auf der Fläche.

Entsprechend NSG-Verordnung darf die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Äquivalent an Dünger von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht. Der Einsatz chemisch-synthetischer Stickstoffdüngemittel ist im Gebiet nicht erlaubt. Bei der Beweidung sind Feldgehölze und Uferböschungen auszuzäunen.

Forstwirtschaft

Das PG verfügt über nur sehr kleine Waldbestände und Gehölzinseln, die sich überwiegend in Privatbesitz befinden. Eine forstliche Nutzung derselben ist gegenwärtig nicht zu erkennen. Gemäß der Verordnung zum NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ ist lediglich eine einzelstammweise Nutzung zulässig.

Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung der Gräben des PG obliegt dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“. Nach Auskunft des Verbandes erfolgt an folgenden Gewässern eine jährliche Unterhaltung:

- Riethgraben
- Grenzgraben
- Sumpfgraben
- Binnengraben 7

An diesen Gräben wird jährlich eine einseitige Böschungsmahd und bei Bedarf eine Sohlkrautung vorgenommen (auch punktuell im Bedarfsfall).

An allen anderen Gewässern im NSG erfolgt nur dann eine Gewässerunterhaltung, wenn es unbedingt notwendig ist und auch dann nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe Elster. In den letzten Jahren wurden diese Binnengräben im PG nicht unterhalten.

Nach Auskunft des Verbandes wurden im Gebiet in den vergangenen Jahren keine Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes durchgeführt, und es sind auch keine Maßnahmen hierzu in Planung.

Jagd

Zum Abschuss kommen hauptsächlich Reh- und Schwarzwild. Genauere Abschusszahlen können für das PG nicht angegeben werden, da es mit großflächigen Jagdrevieren überlagert, die weit über die Schutzgebietsgrenzen hinausragen.

Die jagdliche Nutzung im FFH-Gebiet ist gleichzeitig über die Verordnung zum NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ geregelt. So ist die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. Die Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern oder Kirrungen ist im gesamten NSG verboten.

Nutzungsgeschichte

In der Preußischen Landesaufnahme von 1877 ist für das Gebiet vor allem im östlichen und mittleren Teil ein größerer Anteil feuchter bis nasser Offenländer bzw. sumpfiger bis mooriger Bereiche verzeichnet. Im westlichen Teil des Gebietes wurden auch trockenere Wiesen aufgenommen. Die Lage und Fließrichtung der Hauptgräben entsprach bereits in etwa den heutigen Verhältnissen. Daneben sind in der Preußischen Landesaufnahme mehr als 20 Torfstiche für das Gebiet verzeichnet. Sie entsprechen bezüglich ihrer Lage überwiegend den heutigen Waldinseln und Feuchtgebüschchen. Die Entwicklung der Wald-Offenland-Verteilung kann nicht im Detail nachvollzogen werden, doch ist davon auszugehen, dass die Wald- und Gebüschgruppen erst einige Zeit nach Einstellung des Torfabbaus ihren jetzigen Flächenanteil erreicht haben. Verglichen mit den heutigen Feuchteverhältnissen ist zu vermuten, dass vor allem in den östlichen und südlichen Gebietsteilen durch Torfabbau und Melioration die stärksten Entwässerungen stattgefunden haben.

Eigentümerstruktur

Der weitaus überwiegende Teil des FFH-Gebietes (ca. 92 %) befindet sich in Privateigentum. Dieses verteilt sich im Gebiet auf ca. 21 Eigentümer. Die Hauptgräben des PG (Sumpfgraben, Grenzgraben, Riethgraben) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Insgesamt beläuft sich der Anteil kommunalen Eigentums damit auf gut 2 ha bzw. 4,6 % der Gebietsfläche. Im nördlichen Teil des PG hat die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg ein ca. 1,7 ha großes Flurstück erworben, was einem Anteil von 3,6 % am Gesamtgebiet entspricht.

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Nach den zur Verfügung stehenden GIS-Daten würde das FFH-Gebiet potenziell zu 98 % von Schwarzerlen-Sumpf- und -Bruchwald (D20) eingenommen. Die dominierende Baumart wäre dementsprechend die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Nur randlich wären entsprechend der pnV kleinere Bestände von Schwarzerlen-Niederungswald (am SW- und NO-Rand), Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (am Westrand) sowie von Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald (im NW) ausgebildet.

Biotopausstattung

Das FFH-Gebiet 246 „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ ist ein überwiegend durch größere Grünlandflächen geprägtes Gebiet. Es wird von drei Hauptgräben, die ± in SO-NW-Richtung verlaufen, begrenzt bzw. durchzogen: Sumpfgraben, Grenzgraben und Riethgraben. Eine Reihe weiterer Entwässerungsgräben (Binnengräben) ist überwiegend verlandet und nur noch an den begleitenden Gehölzreihen erkenntlich. Außerdem befinden sich zwischen den Grünlandflächen einige kleine Erlenwäldchen. Infolge der großflächigen Entwässerung des Gebietes erfolgte wahrscheinlich die Umwandlung von ehemaligen Feucht- und Nasswiesen in überwiegend Frischwiesen. Diese lassen am Artengefüge aber noch stellenweise auf die ursprünglichen standörtlichen Gegebenheiten schließen (Röhricht-, Seggen- und Binsenarten).

Das Gebiet wird daher überwiegend von Arten des mesophilen bis feuchten Grünlands geprägt. Außerdem kommen entlang der Hauptgräben verschiedene relativ verbreitete Arten der feuchten Hochstauden, in den Gräben Röhricht- und Großseggen-Arten sowie vereinzelt Wasserpflanzen vor. Aufgrund der Moorsackung und Torfmineralisation herrschen in den Erlenwäldchen weit verbreitete nitrophytische Arten vor. Feuchtezeiger sind dort eher die Ausnahme.

Im Ergebnis der aktuellen Kartierung wurden insgesamt 53 Biotope differenziert, was eine weitaus detailliertere Gliederung ist, als jene der Erfassung aus den Jahren 2000/2001. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Altkartierung lediglich die Vorkommen (potenzieller) FFH-LRT-Flächen zum (Haupt-)Inhalt hatte, da Nicht-FFH-Biotope in der Karte nicht berücksichtigt sind.

2. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die Tab. 1 gibt einen Überblick zum Bestand der LRT im FFH-Gebiet einschließlich der LRT-Entwicklungsflächen entsprechend den Angaben aus dem Standard-Datenbogen (SDB) sowie der aktuellen Kartierung.

Tab. 1: Übersicht über die im FFH-Gebiet 246 „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ laut Standard-Datenbogen (SDB) gemeldeten und aktuell bestätigten LRT einschließlich LRT-Entwicklungsflächen (LRT-EF)

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Angaben im SDB (Stand: 09.2007)			Ergebnis der Kartierung/Auswertung			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche 2017		aktueller EHG	maßgebl. LRT
					ha	Anzahl		
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,50	1,1	C	0,32	2	C	x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	13,90	29,9	C	-	-	-	-
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	5,10	11,0	C	1,02	2	C	x
Summe:		19,50	41,9		1,35	4		

Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung konnten zwei der drei im Standard-Datenbogen angegebenen LRT bestätigt werden, und zwar der LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und der LRT 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*).

Die durch LUCK (2002) vorgenommene Einstufung des Sumpfgrabens im NO des FFH-Gebietes als LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) kann aktuell aufgrund der überwiegend fehlenden Fließbewegung und in Ermangelung der erforderlichen Wasserpflanzen-Gesellschaften nicht aufrechterhalten werden. Entsprechend dem SDB ist der LRT 3260 nicht für das Gebiet gemeldet.

Ebenfalls nicht bestätigt wurde der mit der größten Flächenkulisse im SDB verzeichnete LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen). In Übereinstimmung mit dem expliziten Hinweis im aktuellen KBS (Stand 2014/2016) wurden die Flächen nicht als LRT berücksichtigt, da es sich um (stark) entwässerte Flächen im Talraum kleiner Fließgewässer handelt.

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 wurde bei der aktuellen Erfassung auf zwei Flächen mit insgesamt 0,33 ha festgestellt (ID 19, ID 52). Eine Fläche (ID 19) kommt am Nord-Rand des größeren Erlenwäldchens östlich des mittleren Hauptgrabens (Grenzgraben) vor. Hierbei handelt es sich um eine Pestwurzflur. Die andere Fläche (ID 52) befindet sich auf der Böschung des östlichen Hauptgrabens (Sumpfgraben) im Osten des PG bei Tanneberg. Es handelt sich um einen zumindest 2017 bis September nicht gemähten Uferstreifen. Grundlage für die Zuordnung als LRT 6430 ist das Vorkommen von mindestens zwei charakteristischen, davon mindestens einer LRT-kennzeichnenden Art. Bei der Pestwurzflur kommen insgesamt drei bewertungsrelevante Arten, darunter die Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*) als LRT-kennzeichnende Art vor. Am Grabenufer sind es sechs charakteristische, davon zwei LRT-kennzeichnende Vertreter (Zaun-Winde, Gewöhnlicher Blutweiderich). Die Pestwurzflur wird in Teilen, zwischen dem rechten Grabenufer und dem Erlenwäldchen, gemäht (zwischen Mitte Juni und Mitte Juli). Der größere Teil zwischen Erlenwäldchen und dem baumheckenartigen Gehölzstreifen nördlich davon wird offensichtlich nicht gemäht (feuchte Grünlandbrache). Der Uferabschnitt am Sumpfgraben, auf dem die feuchte Hochstaudenflur (ID 52) ausgebildet ist, war bis Mitte September nicht gemäht, während die übrigen Grabenufer (ohne Gehölze) weitgehend gemäht waren.

Charakteristische Pflanzenarten (wertbestimmende/LRT-kennzeichnende Arten) des LRT 6430 im PG sind: Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) (ID 19) sowie Zaun-Winde (*Calystegia sepium*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Wasser-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) (ID 52). Begleitet werden die Arten am Rand des östlichen Hauptgrabens und im Graben (ID 52) von verschiedenen Gewässer-, Röhricht- und Frischwiesenarten.

Beschreibung des Erhaltungsgrades entsprechend den Bewertungskriterien: Die Pestwurzflur (ID 19) befindet sich derzeit in einer mittleren bis schlechten Ausprägung, d.h. in einem ungünstigen Erhaltungsgrad. Für die andere Fläche entlang des Grabens (ID 52) ergibt sich eine gute (B) Ausprägung, womit ein günstiger Erhaltungsgrad vorliegt.

Bewertung des Erhaltungsgrades auf der Gebietsebene:

Auf der Ebene des Gesamtgebietes ergibt sich bei Anwendung der Bewertungsmatrix für den LRT 6430 ein **mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (C)**.

Ableitung des Handlungsbedarfes:

Die Bestände des LRT 6430 sollten künftig alle 2 – 3 Jahre gemäht werden, ansonsten aber keiner Nutzung unterliegen. Im Fall der Pestwurzflur am Grenzgraben (ID 019) sind die aufkommenden Gehölze in den Wintermonaten vollständig zu entfernen.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der LRT 6510 wurde im Rahmen der aktuellen Erfassung nicht im FFH-Gebiet festgestellt. Bei den Wiesen des Gebietes handelt es sich um (stark) entwässerte Flächen im Talraum kleiner Fließgewässer.

Sofern die im PG vorhandenen Frischwiesen als LRT 6510 angesprochen würden, müsste für ihren Erhalt der gegenwärtige (gesenkte) Grundwassertand mindestens beibehalten bzw. auf noch feuchteren Standorten hingegen sogar weiter vermindert werden, um den LRT ggf. als Zielzustand zu erreichen (potenzielle Entwicklungsflächen). Dies würde weiter zu Lasten der degradierten

Erlenwäldchen und weiterer Schutzgüter, wie z.B. den in der NSG-Verordnung genannten Feuchtwiesenbrütern Bekassine und Kiebitz gehen, deren Erhalt bzw. Förderung jedoch im Mittelpunkt des Interesses stehen sollte. Aus diesem Grund wird auch von der Ausweisung von LRT-Entwicklungsflächen abgesehen.

LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Vorkommen, Flächengröße und Ausprägung im FFH-Gebiet: Im PG wurden insgesamt sechs Erlenwäldchen überwiegend mit einer Flächengröße von ca. 1 ha dahingehend erfasst, ob sie als FFH-LRT einzustufen sind (ID 14, 18, 26, 44, 47, 50). Im Ergebnis dessen können jedoch nur zwei Flächen als LRT berücksichtigt werden, und zwar der kleine Bestand zwischen Gröbitz und Riethgraben (ID 14) und der größere Bestand östlich des Grenzgrabens im Südteil des PG (ID 50). Bei den übrigen vier Flächen enthält die Krautschicht keine LRT-kennzeichnenden Arten. Für eine Mindestausprägung wäre eine Art erforderlich. Insgesamt beträgt die Fläche des LRT im Gebiet damit 1,02 ha.

Die beiden LRT-Flächen sind die feuchtesten im Gebiet vorhandenen, was sich im Vorkommen der (einzigen) LRT-kennzeichnenden Art der Krautschicht, der Winkel-Segge (*Carex remota*) widerspiegelt. Im Wäldchen östlich von Gröbitz (ID 14) kommen zudem auch Walzen- und Rispen-Segge (*Carex elongata*, *C. paniculata*) vor, letztere auch auf der anderen LRT-Fläche (ID 50). Seggen machen als Nässezeiger in den beiden Wäldchen nur einen geringen Teil der Bodenvegetation aus.

Die Bulten-Schlenken-Struktur, die für naturnahe Ausprägungen typisch ist, kommt nur noch andeutungsweise in Form feuchterer Senken vor. Vielmehr zeigt sich die starke Schädigung der Erlenwäldchen an der bis ca. 40 cm hohen Stelzung der Stammbasen infolge Moorsackung nach flächiger Entwässerung der angrenzenden Grünlandflächen. Eine Folge der Entwässerung ist außerdem die Torfmineralisation und die damit verbundene Nährstofffreisetzung, die sich im dominanten Vorkommen nährstoffanspruchsvoller Arten äußert, vor allem Kratzbeere (*Rubus caesius*).

Biotopbäume sowie starkes (> 25 cm Durchmesser) stehendes und liegendes Totholz sind relativ selten oder fehlen (fast) ganz.

Die absolut dominierende Baumart der Bestände ist die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) mit ca. 80 % Deckung und stetem Vorkommen der Gewöhnlichen Traubenkirsche (*Padus avium*) in der Strauchschicht.

Aufgrund der Degradierung der Standorte infolge Entwässerung und Mineralisation sind die Bestände sehr nährstoffreich, was sich u.a. im stellenweisen Vorherrschen der Kratzbeere (*Rubus caesius*) und anderer Nährstoff- und Entwässerungszeiger äußert.

In den nicht als LRT einstuftbaren vier anderen Erlenwäldchen (ID 18, 26, 44, 47) ist die grundlegende Geländesituation ähnlich: Die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) dominiert absolut in der Baumschicht, in der Strauchschicht ist als weitere charakteristische Gehölzart die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Padus avium*) verbreitet. Die Krautschicht wird hingegen auf diesen Flächen teils noch stärker von nitrophytischen Arten dominiert. In dem Wäldchen am Südost-Rand des PG (ID 26) fällt das starke Auftreten des Schöllkrauts (*Chelidonium majus*) besonders auf. Feuchte- und Nässezeiger kommen, sofern überhaupt, nur vereinzelt vor.

Beschreibung des Erhaltungsgrades entsprechend den Bewertungskriterien: Für zwei im PG erfasste Flächen ergab sich jeweils nur eine mittlere bis schlechte Gesamtbewertung (C). Damit liegt ein ungünstiger Erhaltungsgrad vor. Angeführt werden in nachfolgender Tabelle auch jene vier Flächen,

die mangels LRT-kennzeichnender Arten in der Krautschicht gegenwärtig nicht als LRT eingestuft werden, allerdings als LRT Entwicklungsflächen berücksichtigt werden sollten.

Auf allen Flächen sind starke Beeinträchtigungen (c) bezüglich des Wasserhaushaltes und damit verbunden starke Schäden (c) an den lebensraumtypischen Standortverhältnissen sowie das Auftreten von hohen Anteilen (c) an Störungszeigern erkennbar (großflächige Entwässerung, Moorsackung, Torfmineralisation, Eutrophierung). Die übrigen o.g. Beeinträchtigungen spielen im PG keine Rolle. Die Beeinträchtigungen sind daher sowohl auf den LRT- als auch auf den E-LRT-Flächen stark (C).

Bewertung des Erhaltungsgrades auf der Gebietsebene:

Auf der Ebene des Gesamtgebietes ergibt sich bei Anwendung der Bewertungsmatrix für den LRT **91E0*** ein **mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (C)**.

Ableitung des Handlungsbedarfes:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf die forstliche Nutzung dieses sensiblen Wald-Lebensraumtyps weitgehend zu verzichten. Optional und im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Verjüngung der Bestände ist eine besonders bodenschonende und einzelstammweise Nutzung möglich. Dringender Handlungsbedarf besteht bezüglich der Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes. Insbesondere längere Niedrigwasserphasen und Trockenperioden sind mit den gegebenen technischen Möglichkeiten abzuf puffern. Es sind daher weitere Möglichkeiten zu prüfen, den Wasserrückhalt im Gebiet durch geeignete Stauanlagen und Stauhöhen zu verbessern, um längere Trockenphasen zu vermeiden.

Geschützte Biotop ohne LRT-Status

Außer den FFH-LRT und LRT-Entwicklungsflächen, die auch zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, wurden weitere 21 geschützte Biotop im Haupt- oder Nebencode erfasst. Diese gehören keinem FFH-Lebensraumtyp an, weil entweder die für einen LRT notwendige Mindest-Ausstattung fehlt oder aber dieser Biotoptyp keinem LRT zuzuordnen ist. Die jeweiligen Ausprägungen des Biotops wurden dahingehend berücksichtigt, ob tatsächlich ein Schutzstatus vorliegt oder ob der konkrete Biotop bei Nichterfüllen der im Handbuch der Biotoptypen erläuterten Kriterien, nicht geschützt ist (hier: Flutrasen ohne Schutzstatus). Die gesetzlich geschützten Biotop außerhalb der LRT-Kulisse nehmen im PG eine Gesamtfläche von ca. 12,1 ha ein. Von Bedeutung sind u.a. Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (07111 – BFF), Feuchtweiden, artenreiche Ausprägung (051051 – GFWR), Schilfröhrichte (012111 – FRGP), Großseggen-Röhrichte (012118 – FRGA), Gebüsche nasser Standorte / Strauchweidengebüsche (071011 – BLFS), Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, verarmte Ausprägung (051032 – GFRA), Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Schilf dominiert (051311 – GAFF) und Kleingewässer in einem Torfstich (02161 – SAT).

3. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten

Entsprechend dem Standarddatenbogen ist allein der Fischotter (*Lutra lutra*) als Art des Anhangs II für das FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ gemeldet. Der Erhaltungszustand wird im SDB als ungünstig (C) angegeben (Tab. 2).

Tab. 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Art	Angaben SDB (Stand: 09.2007)		Ergebnis der Kartierung / Auswertung		
	Populationsgröße	EHG	aktueller Nachweis	Habitatfläche im FFH-Gebiet 2017 [ha]	maßgebliche Art
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	P (i)	C	2017	47,41	x

Populationsgröße SDB: P = Art vorhanden, i = Einzeltiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Für den Fischotter kann von einer flächendeckenden Besiedlung des FFH-Gebietes ausgegangen werden. Es sind jedoch entsprechend den vorliegenden Daten insgesamt nur wenige Daten für das Gebiet selbst und dessen Umfeld dokumentiert. Die Niederungslandschaft der Kleinen Elster und ihrer Nebengewässer stellt für den Fischotter einen wesentlichen Verbreitungsschwerpunkt und wichtigen Wanderkorridor im Landkreis Elbe-Elster dar. Hieran angeschlossen bildet das NSG und FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ mit seinen kleinen Wald- und Gehölzanteilen, Fließgewässern und Gräben einen bedeutenden Rückzugsraum und Wanderkorridor für die Art. Das FFH-Gebiet ist vor allem über den Sumpfgraben, Grenzgraben und Riethgraben an das regionale und überregionale Gewässernetz angebunden. Die Gräben dürften demzufolge auch für den Fischotter eine wesentliche Habitat-, Wander- und Ausbreitungsfunktion ausüben.

Im Ergebnis kann somit das gesamte FFH-Gebiet als eine zusammenhängende Habitatfläche des Fischotters ausgewiesen werden.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes kommt zu einem mittleren – schlechten Ergebnis (C), für eine objektive Bewertung liegt jedoch nur eine eingeschränkte Datengrundlage vor. Der Zustand der Population wird entsprechend einer Festlegung des LfU für einzelne FFH-Gebiete Brandenburgs gleich A gesetzt. Angaben zu Totfunden liegen aus den vergangenen Jahren zwar nicht vor. Die beiden Kreuzungsbauwerke an der K6229 nördlich Gröbitz müssen jedoch als nicht ottergerecht und damit als starke Beeinträchtigung eingeschätzt werden (c). Die Reusenfischerei spielt im hier betrachteten FFH-Gebiet als Beeinträchtigung keine Rolle (a).

Gesamt-Erhaltungsgrad: Der Erhaltungszustand kann für den Fischotter nur als mittel – schlecht (C) eingeschätzt werden. Hauptursachen hierfür sind die Kleinflächigkeit des Gebietes und die bestehenden Beeinträchtigungen an Durchlässen. Konkrete Daten zum aktuellen Zustand der Population fehlen jedoch.

Ableitung des Handlungsbedarfes:

Im Fall des Fischotters steht der Erhalt ausreichend großer, störungsarmer und unzerschnittener Lebensräume sowie geeigneter Nahrungs- und Reproduktionshabitate im Vordergrund. Hierfür werden entsprechende Behandlungsgrundsätze formuliert. Die beiden Durchlässe an der K6229 nördlich Gröbitz sollten langfristig ottergerecht umgebaut werden.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend dem Standarddatenbogen sind vier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet gemeldet (Tab. 3). Unter diesen können für zwei Arten aktuelle Beobachtungen angeführt werden, Erfassungen waren für die Arten nach Anhang IV nicht beauftragt. Vom Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten im Mai 2017 wenige Einzeltiere im Landhabitat im östlichen und mittleren Teil des FFH-Gebietes beobachtet werden. Ein geeignetes Laichgewässer wurde im Gebiet nicht festgestellt, so dass eine Reproduktion eher unwahrscheinlich ist. Von der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde ein einzelnes Männchen im September 2017 an einer Grabenböschung im Nordosten des PG beobachtet.

Im Fall der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) kann ein aktuelles Vorkommen im Gebiet weitgehend ausgeschlossen werden, da für die Art jegliche geeignete Laichhabitate und terrestrische Lebensräume fehlen. Auch vom Laubfrosch fehlen aktuelle Beobachtungen, ein Vorkommen kann aber nicht grundlegend ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Wiss. Artname	Deutscher Artname	RL-D	RL-BB	BAV	SDB
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	2	§§	p
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	V	3	§§	p
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3		§§	p
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	3	§§	p

p = präsent, Art ist vorhanden; §§ – streng geschützte Art; RL-D nach KÜHNEL et al. (2009); RL-BB nach SCHNEEWEISS et al. 2004); 2 – stark gefährdet, 3- gefährdet, V – Art der Vorwarnliste

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und weitere wertgebende Vogelarten

Entsprechend dem Standarddatenbogen sind fünf Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie für das FFH-Gebiet gemeldet, und es werden zwei weitere wertgebende Arten angeführt (Tab. 4). Nach eigenen Beobachtungen können aktuelle Vorkommen des Neuntöters (*Lanius collurio*) und des Rotmilans (*Milvus milvus*) bestätigt werden. Zum aktuellen Status der Arten als Brutvögel liegen jedoch keine aktuellen Daten vor. Eigene Erfassungen waren nicht beauftragt.

Tab. 4: Wertgebende Vogelarten entsprechend SDB im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Wiss. Artname	Deutscher Artname	VSchRL	RL-D	RL-BB	BAV	SDB
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I		3	§	p
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I		V	§	p
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I	V	3	§	p
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	Anh. I	3	3	§§	p
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		1	2	§§	p
<i>Oriolus oriolus</i>	Ortolan	Anh. I	3	V	§§	k.A.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2	2	§§	p

p = präsent, Art ist vorhanden; §§ - streng geschützte Art; RL-D nach GRÜNEBERG et al. (2015); RL-BB nach RYSLAVY & MÄDLÖW 2008); 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste

Die Verordnung über das NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ führt als Schutzzweck ebenfalls den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum streng geschützter Vogelarten, wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie besonders geschützter Arten, wie der Schafstelze (*Motacilla flava*), auf.

Wertgebende Farn- und Blütenpflanzen

Im Kartierbericht von 2002 (LUCK 2002), das die Ergebnisse der Kartierung aus den Jahren 2000/2001 wiedergibt, sind nur wenige bemerkenswerte Arten genannt, die auch im SDB aufgeführt sind und von denen einige auch aktuell bestätigt werden konnten.

In der nachfolgenden Tabelle sind diese Arten sowie weitere aktuell nachgewiesene und als wertgebend eingeschätzte Vertreter mit Angabe des Biotops, wo die Art gefunden wurde, aufgelistet.

Die Erfassung des floristischen Artenbestandes ist nicht explizit Aufgabe der Kartierung entsprechend der Leistungsbeschreibung. Die nachfolgende Übersicht wurde anhand der Geländeaufzeichnungen bei der Kartierung der FFH-LRT und sonstigen Biotoptypen zusammengestellt.

Tab. 5: Gefährdete und sonstige wertgebende Farn- und Blütenpflanzen im FFH-Gebiet 246 „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	2000/2001	2017 ID	HfG	RL-BB	RL-D	BAV
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe		51	s	V		
<i>Callitriche spec.</i>	Wasserstern	x	17	s			
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume	x					
<i>Carex elongata</i>	Walzen-Segge		14, 18	s	V		
<i>Carex flava</i>	Gelb-Segge	x					
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge		6, 12, 16	z	V		
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge		16	s			

Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	2000/2001	2017 ID	HfG	RL-BB	RL-D	BAV
<i>Carex remota</i>	Winkel-Segge		14, 50				
<i>Eleocharis uniglumis</i>	Einspelzige Sumpfsimse		6, 12	z	V		
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden	x	17	z			
<i>Glyceria maxima</i>	Wasser-Schwaden	x	9, 42, 48	z			
<i>Hottonia palustris</i>	Wasserfeder	x	9, 17, 42, 52	z	3	3	§
<i>Inula salicina</i>	Weidenblättriger Alant		54	ss	2		
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie		9, 10, 17, 18, 42, 49, 52	z			§
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn		16	ss			
<i>Potamogeton berchtoldii</i>	Berchtolds Laichkraut	x			V		
<i>Ranunculus aquatilis</i>	Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß	x	17	z	V		
<i>Ranunculus auricomus</i>	Goldschopf-Hahnenfuß	x			V		
<i>Ranunculus lingua</i>	Zungen-Hahnenfuß	x			V		
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide		20, 36, 37, 38, 39, 53	z	V		
<i>Sparganium erectum</i>	Aufrechter Igelkolben	x	51, 52, 53	s			
<i>Thalictrum flavum</i>	Gelbe Wiesenraute		6, 8, 9, 10, 13	s	V		

HfG. in Bezug innerhalb der untersuchten Flächen: ss – sehr selten, s – selten, z – zerstreut;

RL-BB = Rote Liste Brandenburg der Farn- u. Blütenpflanzen (2006); RL-D – Rote Liste Deutschland (1996); 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – zurückgehend, Art der Vorwarnliste. BAV = Bundesartenschutzverordnung 2005 (§ besonders geschützt).

Nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind die Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Die Wasserfeder ist gleichzeitig in Brandenburg und Deutschland als gefährdet eingestuft. Als stark gefährdet gilt in Brandenburg der Weidenblättrige Alant (*Inula salicina*).

Weitere elf Arten, von denen neun aktuell nachgewiesen wurden, sind in der Roten Liste Brandenburgs der Vorwarnstufe zugeordnet, darunter Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Einspelzige Sumpfsimse (*Eleocharis uniglumis*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

Nachfolgend werden besondere und wertvolle Arten etwas ausführlicher dargestellt:

Wasserfeder (*Hottonia palustris*). Die Wasserfeder kommt in stehenden bis langsam fließenden, mäßig nährstoffreichen Gewässern, teilweise über torfigen Schlammböden in Schwimmblattgesellschaften vor. Im PG kommt sie in verschiedenen Abschnitten des Grenzgrabens (ID 17) und des Sumpfgrabens (ID 42, D 52) vor sowie in einem Abschnitt eines der Wiesengräben zwischen Riethgraben und Grenzgraben (ID 9). In den Hauptgräben war Mitte Juni stellenweise noch etwas Wasser, Mitte Juli waren sie (fast) völlig ausgetrocknet.

Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*). Der Weidenblättrige Alant hat ein breites ökologisches Spektrum und kommt zerstreut sowohl in Moorböden als auch Halbtrockenrasen, im Saum sonniger Gebüsche, auf sommerwarmen, trockenen, basenreichen, meist kalkhaltigen, humosen, lockeren, mittel- bis tiefgründigen, sandigen oder reinen Lehm- und Lössböden vor. Er ist Verbandskennart des Geranium sanguinei. Im PG befindet sich ein kleiner Bestand auf der Westseite der den Grenzgraben begleitenden Gehölzreihe (ID 54) im Norden des PG.

Gewöhnlicher Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*). Der Wasser-Hahnenfuß ist eine Art der Schwimmblatt-Vegetation stehender oder langsam fließender, vorwiegend flacher, nährstoffreicher und meist kalkarmer, meso- bis eutropher Gewässer über humosem Schlamm. Er ist eine Potamogetonalia-Ordnungscharakterart, kommt vor allem in Nymphaeion-Gesellschaften vor, bildet aber auch eigene Dominanzbestände. Ein Vorkommen im PG befindet sich ca. in der Mitte des zentralen Grenzgrabens (ID 17).

Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*). Die Gelbe Wiesenraute kommt in Moorzweiden, Uferstaudenfluren, an Auengebüschsäumen auf wechsellässigen, nährstoff- und basenreichen, neutralen, humosen Lehm-, Ton- und Torfböden vor. Es ist eine typische Stromtalpflanze und Verbandscharakterart des Filipendulion. Die Art kommt außerdem in Molinion- und Senecion fluviatile-Gesellschaften vor. Im PG tritt die Art vereinzelt im Grünland zwischen dem westlichen und mittleren Hauptgraben (ID 6) sowie am Rand des südlichen Entwässerungsgrabens dort (ID 8, ID 9) und am nahegelegenen Rand des Strauchweidengebüsches (ID 10) sowie des weiter südlich davon befindlichen Strauchweidengebüsches (ID 13).

4. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Der prioritäre LRT 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) weist gegenwärtig in der kontinentalen Region einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (U2) auf. Dies begründet einerseits die hohe Bedeutung dieses LRT im Schutzgebietsnetz Natura 2000 und andererseits das besondere Erfordernis zum Erhalt des LRT. Der Gesamttrend für den LRT 91E0* wird derzeit als „stabil“ eingestuft. Der europaweite Erhaltungszustand wird für den Fischotter in der kontinentalen Region als „ungünstig bis unzureichend“, der Gesamttrend als „sich verbessernd“ eingeschätzt.

Tab. 6: Bedeutung der im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000

(Quelle für den Erhaltungszustand in der kontinentalen Region: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>)

LRT / Art	Priorität	EHG	Schwerpunkt- raum für Maßnahme- umsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		C	-	XX – unbekannt
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	X	C	-	U2 – ungünstig - schlecht
Fischotter <i>Lutra lutra</i>		-	-	U1 – ungünstig- unzureichend

Innerhalb des brandenburgischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist auf die Bedeutung des Wald-Lebensraumtyps 91E0* hinzuweisen. Trotz der Kleinflächigkeit der Bestände im FFH-Gebiet 246 handelt es sich um bedeutende Reliktbiotope in der stark ausgeräumten Niederungslandschaft der Kleinen Elster. Auch im unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet 552 „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ ist der LRT 91E0* äußerst defizitär ausgebildet, so dass selbst den kleinen Beständen innerhalb des hier betrachteten PG eine Bedeutung zukommt.

Für den Fischotter besteht eine hohe Kohärenzfunktion aufgrund des gebietsübergreifenden Gewässernetzes entlang der Kleinen Elster und ihrer zufließenden Gräben.

5. Ziele und Maßnahmen

5.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Landwirtschaft

Die Fortführung der Grünlandnutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen zum Erhalt wertgebender (Offenland-)Lebensräume, insbesondere der wertgebenden und gebietsprägenden Feucht- und Frischwiesen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht. Gleichzeitig soll zum Erhalt der artenreichen Feuchtwiesen eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angestrebt werden. Unter Berücksichtigung weiterer Schutzziele des NSG (Erhalt der Feuchtwiesen, Vogelschutzaspekte) wird auch in Zukunft nur eine jährweise relativ späte Wiesennutzung bzw. eine an die jeweiligen Bodenfeuchteverhältnisse angepasste Nutzung möglich sein.

Als Grundsätze für die landwirtschaftliche Nutzung im PG sind zu nennen:

- die grundsätzliche Einhaltung aller Bestimmungen der guten fachlichen Praxis der Landnutzung,
- die Einhaltung aller Bestimmungen der NSG-Verordnung bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung,
- die Fortführung der Grünlandnutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen zum Erhalt wertgebender Offenland-Lebensräume und gesetzlich geschützter Biotope, hierbei ist – wie aktuell praktiziert – auch weiterhin eine gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen beizubehalten,
- der Einsatz bodenschonender Technik zur Vermeidung von Bodenverwundungen und von Bodenverdichtung,
- keine Entwässerung von feuchten bis nassen Grünlandflächen bzw. -teilflächen gesetzlich geschützter Biotope und sonstiger Feucht- und Frischwiesen, um kleinräumige Biotopmosaiken aus Standorten unterschiedlicher Feuchtestufen zu erhalten und zu fördern,
- die Vermeidung von direkten Nährstoffeinträgen durch eine angepasste Nutzung der Grünlandflächen im FFH-Gebiet aber auch im weiteren Einzugsgebiet der Gräben,
- Gemäht werden sollte mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um lebensraumtypischen Kleinorganismen während und nach der Mahd zumindest minimale Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb,

- Große Flächen sollten durch Staffelmahd genutzt werden, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Fläche zu ermöglichen. Zudem sind die Erfordernisse des Vogelschutzes zu beachten, entlang der Gräben sollen bei der Erstnutzung breitere Saumstreifen verbleiben, im Bedarfsfall sind Nestschutzonen einzurichten,
- Generell ist bei der Beweidung auf kurze Standzeiten zu achten (kurzzeitige Portionsbeweidung), um den selektiven Verbiss und die Trittbelastung zu beschränken, die kurzfristige Beweidung ist dementsprechend einer Mahd ähnlicher als ein langfristiger oder permanenter Weidegang (JÄGER et al. 2002).

Forstwirtschaft

Im Fall einer forstlichen Nutzung, die entsprechend der NSG-Verordnung nur einzelstammweise möglich ist, ist in den als LRT ausgewiesenen Waldflächen grundsätzlich darauf zu achten, dass die Anteile der lebensraumtypischen Hauptbaumarten nicht so stark verändert werden, dass die jeweiligen LRT-Eigenschaften verloren gehen. Hierzu sollen die für den Wald-LRT 91E0* aufgestellten allgemeinen Behandlungsgrundsätze verhelfen. Der Einschlag von Horst- und Höhlenbäumen ist im NSG generell verboten. Unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Standortverhältnisse und der Störungsanfälligkeit des Gebietes ist für den prioritären Lebensraumtyp der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* ein weitgehender Nutzungsverzicht anzustreben. Tot- und Altholz sollen auch entsprechend der geltenden NSG-Verordnung im Gebiet verbleiben.

Im Sinne einer Verbesserung der lebensraumtypischen Strukturen der ohnehin nur sehr kleinen Waldflächen sowie einer langfristigen Mehrung des Anteils des LRT 91E0* ist eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes dringend anzustreben. Hierbei ist vor allem auf die Sicherung eines Mindestwasserstandes abzielen, wobei die genauen Stauhöhen noch festzulegen sind.

Gewässerbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung

Gebietswasserhaushalt

Bereits mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ im Jahr 2003 wurde eine Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes als wesentliche Zielvorgabe benannt. Die Stauhöhe und Staudauer der Gräben sollen dementsprechend auf der Grundlage einer noch zu erstellenden Konzeption auf den Schutzzweck abgestimmt werden.

Aus Sicht der FFH-Managementplanung ist die Forderung eines stärker auf die Schutzzwecke ausgerichteten Wassermanagements zu unterstreichen. Insbesondere für den Erhalt und die anzustrebende Mehrung der dem LRT 91E0* entsprechenden Auwaldreste ist der Einstellung dauerhaft und ausreichend hoher Grundwasserstände höchste Bedeutung beizumessen. Daneben ist die Sicherung hoher Grundwasserstände für den Erhalt der artenreichen Feuchtwiesen als geschützte Biotope unverzichtbar. Aber auch für weitere Zielbiotope und Zielarten des Schutzgebietes, wie Kiebitz, Bekassine, Moorfrosch und Fischotter sind der Erhalt bzw. die gezielte Einstellung eines hohen Grundwasserstandes eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt geeigneter Lebensräume.

Die aktuell bestehenden bzw. noch einzurichtenden Regulierungsmechanismen (Staumöglichkeiten, Stauhöhen) sind dann in einem zweiten Schritt abzuklären. Starke Schwankungen des Wasserstandes von sehr nass bis sehr trocken sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Generell setzt die Stabilisierung des Wasserhaushaltes jedoch ein entsprechendes Wasserdargebot über die

zuführenden Gräben voraus. Die im Gebiet vorhandenen Stauanlagen sind derzeit verfallen und aktuell ohne Funktion, müssen also zunächst instandgesetzt werden. Es fehlen außerdem offizielle Pegeldata für das Gebiet, so dass für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes zunächst entsprechende Grundlagenuntersuchungen erforderlich wären.

Darüber hinaus müssen sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes in ein großräumiges Projekt „Kleine Elster“ eingebunden werden. In der Kleinen Elster bestehen seit vielen Jahren andauernde Abflussdefizite durch einen großräumigen Bergbau-Absenkungstrichter (Grünhaus / Klettwitz). Die dem FFH-Gebiet Wasser zuführenden Gräben Riethgraben, Grenzgraben und Sumpfgaben sind südliche Umgehungen der Kleinen Elster und weisen dementsprechend ähnliche Abflussdefizite auf.

Als prioritäre Maßnahme ist für das Gebiet demzufolge neben der Instandsetzung der wichtigsten Stauanlagen innerhalb des Gebietes auch die Sanierung des Wehrs 1 an der Kleinen Elster in Möllendorf zu betrachten, das für ein optimiertes Staumanagement im Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch mitentscheidend ist. Darüber hinaus ist ein südlich von Tanneberg gelegener Teich (außerhalb des FFH-Gebietes) noch auf seine mögliche Funktion als Wasser-Reservoir zu überprüfen. Über diesen Teich sowie über den Grenzgraben und Riethgraben sowie ggf. eine Kopplung der beiden Gräben sind die Möglichkeiten einer verbesserten Wasserzufuhr abzuklären.

Die Wasserstände sind auch künftig so einzustellen, dass ab ca. Mitte bis Ende Juni eine Wiesen- bzw. Weidenutzung unter den gegebenen Möglichkeiten weiterhin gewährleistet bleibt.

Gewässerunterhaltung

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an den derzeit regelmäßig unterhaltenen Gräben dienen in erster Linie dem Erhalt des Abflusses und den Belangen des Hochwasserschutzes. Im NSG und FFH-Gebiet müssen sie zudem die Belange des Naturschutzes berücksichtigen. Entsprechend der geltenden NSG-Verordnung (§ 6) soll die Unterhaltung der Gräben abschnittsweise und jeweils von einer Grabenseite aus erfolgen.

Bezüglich der Gewässerunterhaltung sind demzufolge folgende Hinweise und Behandlungsgrundsätze für das FFH-Gebiet zu berücksichtigen:

- der Gewässerunterhaltungslastträger hat bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowohl den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als auch denen des Naturschutzes bzw. der Gewässerökologie Rechnung zu tragen und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu wahren,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet sind so durchzuführen, dass sie mit einem Minimum an Beeinträchtigungen von LRT und Habitaten verbunden sind,
- die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung dürfen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes führen,
- über die turnusmäßige Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der Gewässerpflege und -unterhaltung sind stets rechtzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- Krautungen sollten im Spätsommer bis Herbst (Ende August bis Oktober) vorgenommen werden, da zu diesem Zeitpunkt die größtmögliche Nährstoffeliminierung erreicht wird,
- Generell sollte das bei der Entkrautung und Böschungsmahd anfallende Mähgut nach Möglichkeit von den Böschungen oder Böschungsoberkante entfernt werden, da es ansonsten zu Nährstoffrückläufen in die Gräben kommen kann.

Jagd

Das Herstellen einer waldverträglichen Schalenwilddichte ist für die Entwicklung naturnaher Waldbestände erforderlich. Dabei ist ein Gleichgewicht zwischen Wald- und Wildbestand so einzurichten, dass sich die standortgerechten Baumarten natürlich und ohne aufwendige Schutzmaßnahmen verjüngen können.

Zudem können z.B. von hohen Schwarzwildbeständen aber auch von Neozoen, wie Mink und Waschbär, zusätzliche Gefährdungen auf bodenbrütende Vogelarten, wie Enten, Limikolen/Wiesenbrüter oder verschiedene Singvogelarten ausgehen. Die Wildbestände bedürfen im PG demzufolge einer in starkem Maße auf natürliche Wald-Verjüngungsprozesse und den Artenschutz ausgerichteten Regulierung.

Aus fachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen jagdliche Aktivitäten im PG, sofern sie den Grundsätzen des Naturschutzes in Schutzgebieten genügen. Demgegenüber darf die Jagd im FFH-Gebiet die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt nicht in stärkerem Maße beeinträchtigen und ein nach Möglichkeit nur geringes Maß an Störungen und Beunruhigungen hervorrufen.

Die jagdliche Nutzung im FFH-Gebiet ist gleichzeitig über die Verordnung zum NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ geregelt. Die Anlage von Kirtungen, Ansaatwiesen und Wildäckern ist im gesamten NSG nicht erlaubt.

5.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Der LRT 6430 kommt aktuell in zwei Beständen im FFH-Gebiet vor. Für den langfristigen Erhalt des LRT ist die Gewährleistung hinreichender Bodenwasserverhältnisse resp. Grundwasserstände von entscheidender Bedeutung, wobei aber Langzeitüberstauungen vermieden werden sollten, die zu einer unerwünschten Verschiebung des Artenspektrums führen können.

Außerdem sind aufkommende Gehölze zurückzudrängen. In erforderlichen Zeiträumen (etwa alle 2-3 Jahre, wobei der Zeitraum je nach Aufwuchs modifiziert werden kann) sollte ein Pflegeschnitt mit Entfernung der Biomasse durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen zu orientieren auf:

- die Offenhaltung der LRT-Flächen durch eine Mahd im Turnus von 2-3 Jahren und dabei nicht vor Anfang August (optimal ist September bis November),
- Schutz vor Verbuschung durch eine Pflegemahd bzw. durch vollständige oder partielle Entfernung aufkommender Gehölze in mehrjährigen Abständen,
- angepasste Gewässerunterhaltung bei Verbringen (Zwischendeponie) des Mähgutes bzw. der Aushubmassen außerhalb der LRT-Flächen,
- Beseitigung von Ablagerungen und Vermüllungen, keine Verbringung von Grabenaushub auf den Flächen, keine sonstigen Ablagerungen,
- Beseitigung invasiver bzw. expansiver Arten im Bedarfsfall,
- Verhinderung der Streuakkumulation und Verbesserung der Keim- und Etablierungsbedingungen für konkurrenzschwache Pflanzenarten (Pflegeschnitt inkl. Entfernung der Biomasse).

Die flächenkonkreten Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Neben einer Pflegemahd im Abstand von 2 – 3 Jahren ist die größere der beiden LRT-Flächen (Pestwurzflur, Biotop-Nr. 019) einer vollständigen Entbuschung / Gehölzentnahme zu unterziehen.

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd (alle 2-3 Jahre)	0,32	2
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	0,30	1

Mit Hilfe gezielter Maßnahmen ist die Mehrung und Entwicklung weiterer Bestände des LRT 6430 nur schwer möglich, weshalb keine LRT-Entwicklungsflächen ausgewiesen werden. Dessen ungeachtet besteht an verschiedenen Stellen des Gebietes ein gewisses Entwicklungspotenzial. Grundlegende Voraussetzung ist jedoch eine wirksame Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes.

So ist z.B. in nordwestlicher Verlängerung des aktuell nur kleinen und schmalen LRT-Streifens am Sumpfgraben im NO des FFH-Gebietes (ID 52) perspektivisch eine Entwicklung größerer Bestände des LRT vorstellbar, sofern eine stabilere Wasserführung des Grabens hergestellt werden könnte. In den vergangenen Jahren fiel der Graben aufgrund von Wassermangel abschnittsweise trocken. Punktuell gibt es entlang des Sumpfgrabens auch außerhalb der derzeitigen LRT-Fläche LRT-relevante Arten, wie Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Gewöhnlicher Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*). Diese bilden jedoch aktuell keine als LRT einstufigsrelevante Gesellschaft.

Im Vordergrund der Maßnahmen sollte die Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes stehen. Die Entwicklung der grabenbegleitenden und LRT-relevanten Vegetation ist außerdem langfristig weiter zu beobachten. Sich entwickelnde oder bereits bestehende Staudensäume entlang des Sumpfgrabens und anderer Gräben sollen belassen und maximal alle 2-3 Jahre in eine späte Mahd einbezogen werden. Hierfür wird unabhängig von der LRT-Kulisse entlang des Sumpfgrabens eine Entwicklungsmaßnahme geplant (Tab. 8). Positive Synergieeffekte sind dabei auch bezüglich der Vogelschutzaspekte (Förderung von Röhricht- und Bodenbrütern) im NSG und FFH-Gebiet zu erwarten.

Tab. 8: Maßnahmen zur Förderung von Staudensäumen (ggf. LRT 6430) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd (alle 2-3 Jahre)	0,35	1
O76	Belassen vorhandener Staudensäume und Gehölzstrukturen	0,35	1

LRT 91E0* – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Mit der Maßnahmenplanung wird beabsichtigt, langfristig für die kleinen Bestände innerhalb des PG einen günstigen Erhaltungsgrad herzustellen (Wiederherstellungsmaßnahme). Die Mindestanforderungen an einen günstigen Erhaltungsgrad werden im Bewertungsschlüssel für den LRT definiert (LUGV 2014). Ziel ist es hierbei, stabile, strukturreiche Bestände mit einer hohen Nischenvielfalt für verschiedene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen. Dabei sollen mehrere Baumarten an einem zumindest auf Teilflächen mehrschichtigen Bestandaufbau beteiligt sein. Bei einer optimalen Altersstruktur sind mehrere Wuchsklassen (darunter auch verschiedene Baumholzphasen) vertreten. Nichtheimische Baumarten sind nicht beigemischt. Das Aufkommen von Naturverjüngung wird durch eine angemessene Wilddichte ermöglicht. Neben dem lebenden Gehölzbestand findet sich starkes liegendes oder stehendes Totholz. Die Bodenvegetation ist lebensraumtypisch ausgebildet und durch Arten nährstoffreicher und feuchter Standorte gekennzeichnet.

Ein intaktes Wasserregime der Niederungen ist für den LRT 91E0* charakteristisch und für eine dauerhafte Erhaltung in einer günstigen Ausprägung besonders wichtig. Auf allen Teilflächen des LRT 91E0* sind gegenwärtig jedoch starke Beeinträchtigungen bezüglich des Wasserhaushaltes und – damit verbunden – starke Schäden an den lebensraumtypischen Standortverhältnissen festzustellen. Mit der Entwässerung, Moorsackung und Torfmineralisierung sind außerdem Eutrophierungsprozesse in Gang gesetzt worden, was sich in einem hohen Anteil an Nitrophyten und Störzeigern in den Waldbeständen niederschlägt.

Es besteht demzufolge ein dringender Handlungsbedarf, den Gebietswasserhaushalt dauerhaft zu stabilisieren und insbesondere längere Niedrigwasserphasen mit den gegebenen technischen Möglichkeiten abzupuffern. Es sind weitere Möglichkeiten zu prüfen, den Wasserrückhalt im Gebiet durch geeignete Stauanlagen und Stauhöhen zu verbessern, um längere Trockenphasen zu vermeiden. Die Stabilisierung des Wasserhaushaltes wird derzeit als die wichtigste Maßnahme für den Erhalt des LRT 91E0* sowie für den Erhalt des gesamten Gebietscharakters eingeschätzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf die forstliche Nutzung dieses sensiblen Lebensraumes weitgehend zu verzichten. Der Nutzungsverzicht wird daher als Optimalvariante für den LRT geplant. Optional und vor allem im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Verjüngung der Bestände ist eine besonders bodenschonende und einzelstammweise Nutzung möglich. In dem Fall sind die unten stehenden Behandlungsgrundsätze für den Erhalt des LRT und insbesondere die Vorgaben einer bodenschonenden Bewirtschaftung zu beachten.

Tab. 9: Behandlungsgrundsätze für den LRT 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt / zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Wald-LRT 91E0* (B-Kriterien nach Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg)	
(Baum-)Artenwahl	
ausschließlich Baumarten der potenziell-natürlichen Vegetation	§ 5 Abs. 1 Nr. 2a NSG-VO
Erhaltung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung	insbesondere Dominanz von Schwarz-Erle und / oder Gemeiner Esche (Hauptbaumarten) von über 50 % sichern
	Förderung von weiteren Haupt- (Vogel-Kirsche) und Begleitbaumarten (z.B. Winter- und Sommer-Linde), Wildobstarten sowie einheimischen Straucharten (z.B. Schwarzer Holunder, Europäisches Pfaffenhütchen, Hasel, Weißdorn-Arten)
	konsequente Entnahme von nichtheimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten vor der Hiebsreife
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	
Einbringen von Baumarten	grundsätzlich <u>Naturverjüngung</u> aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben
	Bei Ausbleiben von Naturverjüngung*: Anteil von Schwarz-Erle und Gemeiner Esche in Nachfolgegeneration durch geeignete Verfahren sichern, z.B. Pflanzung von Heistern

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt / zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Wald-LRT 91E0* (B-Kriterien nach Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg)	
	* bei $B^\circ < 0,5$
Waldbild / Bestandesstrukturen	Möglichst keine Nutzung (Optimalvariante, keine forstlichen Maßnahmen), ansonsten nur bodenschonende, einzelstammweise Nutzung
	Ausnahmen: 1) Vorkommen gebietsfremder Baumarten 2) Notwendigkeit zur aktiven Bestandesverjüngung ($B^\circ < 0,3$ und ausbleibende Verjüngung), 3) drohender Totalverlust des Bestandes aufgrund von biotischen Schadereignissen (z.B. Pilzbefall, Insekten) dann: → Ergreifen geeigneter (ersteinrichtender) Maßnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme gebietsfremder Baumarten - Anbau standortgerechter Baumarten* des LRT unter Berücksichtigung der Anteile und Verteilung eines natürlichen Bestandes
	* bei Pflanzung: Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial
	<u>Definition der Nutzungsgrößen:</u> nur einzelstammweise entspr. NSG-Verordnung § 5 Abs. 1 Nr. 2b NSG-VO
Biotop- und Altbäume	dauerhaftes Belassen einer angemessenen Zahl von Biotop- und/oder Altbäumen bzw. Baumgruppen: ≥ 5 Stück/ha
	<u>Definition Biotopbaum:</u> a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) → Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 42 BNatSchG) sowie b) Bäume ab BHD > 40 cm mit Faulstellen, abfallender Rinde, Pilzkonsolen (Zunderschwamm- und Baumschwammbäume), Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Blitzrinnen, Rissen und Spalten, gesplitterten Stämmen und Zwieselabbrüchen
	<u>Definition Altbaum:</u> a) auf gutwüchsigen Standorten i.d.R. älter als 150 Jahre (bei Schwarz-Erle i.d.R. älter als 100 Jahre mit b) baumartenspezifischem Mindest-Brusthöhendurchmesser (BHD): Richtwerte für gutwüchsige Standorte: Rotbuche, Eiche, Edellaubholz, Pappel – BHD > 80 cm*, andere Baumarten > 40 cm* * unter Beachtung von naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich.

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt / zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Wald-LRT 91E0* (B-Kriterien nach Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg)	
Totholz	<p>starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zahl erhalten: Totholz > 25 cm Ø mit > 10 m³/ha</p> <p><u>Definition Totholz:</u> abgestorbene Bäume oder abgebrochene Starkäste bzw. Kronenteile mit Ø >25 cm und Höhe bzw. Länge >5 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende)</p>
Wasserhaushalt	
Grundwasserstand	Erhaltung bzw. Wiederherstellung hoher Grundwasserstände bzw. der natürlichen Quellfähigkeit und Überflutungsdynamik, d.h. im PG konkret: Umsetzung von Maßnahmen zum verbesserten Wasserrückhalt (Instandsetzung von Stauanlagen, Optimierung der Wasserzufuhr)
Erschließung/Wegebau	
Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<p>Nach Möglichkeit keine Nutzung.</p> <p>Ausnahme: ersteinrichtende Maßnahmen <i>oder</i> notwendige Verjüngungsmaßnahmen bei Ausbleiben von Naturverjüngung <i>oder</i> Pflegeeingriffe, Durchforstungen und Erntennutzungen in Beständen ohne Nutzungsverzicht!</p> <p>dann: → möglichst keine Befahrung der LRT-Flächen (inkl. Rückegassen) mit Maschinen → falls Befahrung erforderlich: Ausschluss von jeglicher Bodenverdichtung (z.B. Gleisbildung) durch Einsatz von bodenschonender Technik Kann Bodenverdichtung nicht vermieden werden → keine Befahrung mit Maschinen!</p>
Wege	<p>Regelungen gemäß NSG-VO beachten! Kein Neubau von Wegen!</p> <p>Instandhaltung/Sanierung bestehender Wege auf das Mindestmaß beschränken (Mindestbreite, ungebundene Befestigung)</p>
Sonstige Regelungen	
Jagd	<p>Schalenwildsdichte so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich</p> <p>Keine Anlage von Ansaatwiesen, Wildäckern und Kirsungen im</p>

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt / zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades des Wald-LRT 91E0* (B-Kriterien nach Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg)	
	NSG!
Beweidung	Bestände in ausreichendem Abstand auszäunen
Bodenverbesserung	vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! <u>Puffer berücksichtigen!</u>)
Biozide	NSG-VO beachten! Keine Anwendung von PSM im NSG/FFH-Gebiet

Der LRT 91E0* ist entsprechend SDB mit 5,1 ha für das Gebiet gemeldet, aktuell wurden 1,02 ha als LRT kartiert. Ein Entwicklungspotenzial zur Wiederherstellung des LRT besteht für weitere 4,62 ha. Aufgrund der gebotenen Wiederherstellung des LRT auf mehr als 5 ha Gesamtfläche werden die Maßnahmen insgesamt als Erhaltungsmaßnahmen (im Sinne von Wiederherstellungsmaßnahmen) geplant.

Die angeführten Behandlungsgrundsätze sind demzufolge auch für die LRT-Entwicklungsflächen mittel- bis langfristig umzusetzen. Mit einer entsprechenden Förderung der lebensraumtypischen Haupt- und Begleitbaumarten sowie einer Stabilisierung des Wasserhaushaltes sollen sich die Bestände langfristig zum LRT 91E0* entwickeln können.

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	5,64	6
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	5,64	6
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	5,64	6
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	5,64	6
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten-zusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile	5,64	6
F121	Keine forstliche Bewirtschaftung und sonstige Pflegemaßnahmen (Optimalvariante)	5,64	6
W106	Stauregulierung	5,64	6
W128	Oberflächennahen Grundwasserstand einstellen mit Blänkenbildung bis zum 30. April jeden Jahres	5,64	6

5.3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Fischotter (*Lutra lutra*)

Die Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter sollen der langfristigen Sicherung seiner Lebensräume dienen. Hierzu werden nachfolgend allgemeine Behandlungsgrundsätze formuliert:

- Sicherung eines allgemein hohen Grundwasserstandes im Gebiet, d.h. Optimierung des Gebietswasserhaushaltes entsprechend den technischen Möglichkeiten und keine zusätzlichen Entwässerungen von Wald- und Offenlandflächen,
- Erhalt der Unzerschnittenheit und weitgehenden Ungestörtheit der Lebensräume im PG,
- Schutz der Gewässer und Gräben vor Abwasser- und Nährstoffeinträgen sowie vor Einträgen von Pflanzenschutzmitteln,
- Erhalt und gezielte Entwicklung strukturreicher, naturnaher und störungsarmer Gewässerufer (kein fester Uferverbau, keine Versiegelungen), Einrichtung von Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung der an die Gewässerhabitate angrenzenden Landlebensräume (Grünland, Acker Wald), die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen und der Schutz nicht genutzter Rückzugsbereiche (z.B. Heckenriegel, Gehölze, Baumbestände) als wichtige Teilhabitate.

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet sind so durchzuführen, dass sie mit einem Minimum an Beeinträchtigungen von Habitaten des Fischotters einhergehen.

Die beiden Rohrdurchlässe am Grenzgraben und Riethgraben an der Kreisstraße K6229 nördlich Gröbitz, d.h. an der nordwestlichen Grenze des FFH-Gebietes, sollten bezüglich ihres Gefahrenpotenzials und ihrer Durchlässigkeit für den Fischotter geprüft und das Gefahrenpotenzial im Bedarfsfall durch einen ottergerechten Umbau der Durchlässe entschärft werden. Dementsprechend werden für die zwei Gräben an der nordwestlichen Gebietsgrenze Erhaltungsmaßnahmen geplant. Gleichzeitig sind an den beiden Stellen ggf. Maßnahmen der Stauregulierung und der Optimierung des Gebietswasserhaushaltes vorzusehen (Tab. 11).

Tab. 11: Maßnahmen für den Fischotter im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W154	Durchlass rückbauen oder umgestalten (Ottergerecht umbauen)	-	2
W106	Stauregulierung	-	2
W128	Oberflächennahen Grundwasserstand einstellen mit Blänkenbildung bis zum 30. April jeden Jahres	-	2

5.4. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Arten

Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten, u.a. für den Moorfrosch (*Rana arvalis*, FFH Anh. IV) als Schutzgegenstand und Zielart der NSG-Verordnung, mangelt es derzeit an geeigneten Laichgewässern. Die älteren Torfstiche sind aufgrund der fortgeschrittenen Röhricht- und Gehölzsukzession weitgehend verlandet und weisen insbesondere bei mittleren oder niedrigen Grundwasserständen keine nennenswerten freien Wasserkörper mehr auf.

Es wird deshalb im östlichen Teil des PG die behutsame Entlandung von 1-2 ausgewählten ehemaligen Torfstichen und damit die Anlage von 1-2 Kleingewässern empfohlen. Für die Gewässeranlage bietet sich der Biotopkomplex ID 38 an, der aktuell als ‚Strauchweidengebüsch nasser Standorte‘ mit den Begleitbiotopen ‚Feldgehölz nasser oder feuchter Standorte‘ sowie ‚Gewässer in Torfstichen‘ kartiert wurde. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist kleinflächig und schonend sowie unter weitgehender Schonung der Gehölze vorzugehen, um den gesetzlich geschützten Biotopkomplex zu erhalten.

Maßnahmen der Stauregulierung und einer Optimierung des Gebietswasserhaushaltes müssen diesen Maßnahmen unbedingt vorgeschaltet werden.

Tab. 12: Maßnahmen für Arten des Anhangs IV FFH-RL und weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W92	Neuanlage von Kleingewässern	(1,96)	1
W106	Stauregulierung	(1,96)	1
W128	Oberflächennahen Grundwasserstand einstellen mit Blänkenbildung bis zum 30. April jeden Jahres	(1,96)	1

5.5. Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sowie weitere Entwicklungsmaßnahmen sind in der vorliegenden Planung vorrangig darauf ausgerichtet, die Erhaltungsziele für die maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erreichen. Konflikte mit den Erhaltungszielen der LRT und Arten untereinander bzw. mit denen für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, gesetzlich geschützten Biotopen oder weiteren Arten und Lebensräumen mit nationaler Verantwortung Brandenburgs, sind im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ nicht zu erkennen.

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes haben vordergründig eine ausgleichende Stabilisierung der Wasserstände zum Ziel und sollen längere Trockenphasen besser abpuffern. Kurzzeitige frühjährliche Überstauungen, wie sie auch in vergangenen Jahren typisch für das Gebiet waren, sollen auch künftig möglich sein. Die Grünlandnutzung soll jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht eingeschränkt werden, so dass eine Nutzung ab Juni weiter möglich sein wird. Ein naturschutzfachlicher Zielkonflikt entsteht aus den geplanten Maßnahmen nicht.

6. Fazit

Zu den derzeit laufenden und fortzuführenden Maßnahmen zählen überwiegend Unterlassungsbestimmungen und Nutzungsregelungen, wie die Berücksichtigung der in der Naturschutzgebietsverordnung zum NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ geregelten Verbote und Nutzungsmaßgaben sowie die Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhangs-Arten.

Dementsprechend sind als laufende bzw. fortzuführende Maßnahmen zusammenfassend anzuführen:

- die Beachtung der allgemeinen Behandlungsgrundsätze für alle Wald-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, insbesondere die Sicherung ausreichend hoher Grundwasserstände, der Erhalt und die Förderung der LRT-bestimmenden Haupt- und Nebenbaumarten, der Erhalt und die Mehrung von Altbäumen und Totholz sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen im Zuge der Bewirtschaftung von Waldflächen;
- alle fortzuführenden Nutzungen der wertgebenden Grünland-Lebensraumtypen, d.h. die Umsetzung der Maßnahmen und Behandlungsgrundsätze für den LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) sowie der sonstigen wertgebenden Grünlandtypen (z.B. Feuchtwiesen als besonders geschützte Biotope), insbesondere die Vermeidung der Verbrachung und Verbuschung und der Erhalt der lebensraumtypischen Artengemeinschaften;
- die Fortführung einer den Schutzzielen des NSG und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entsprechenden Unterhaltung und Nutzung der Gewässer;
- die Beachtung der Grundsätze zum Erhalt der im Gebiet vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Arten.

Prioritär und kurzfristig umzusetzende Maßnahmen sind außerdem:

- Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes, hierbei sind zunächst die wichtigsten Stauanlagen instand zu setzen und weitere technische Möglichkeiten zu prüfen, mit welchen Maßnahmen der Wasserrückhalt im Gebiet verbessert werden kann und dauerhaft hohe Grundwasserstände eingestellt werden können,
- Maßnahmen zur Förderung von Staudensäumen im FFH-Gebiet, d.h. Belassen von Saumstreifen, Mahd der Säume alle 2-3 Jahre.

Mittelfristig, d.h. in den kommenden 3-10 Jahren sollen die Wiederherstellung von Amphibien-Laichgewässern sowie die ggf. erforderliche Entschärfung der Fischotter-Gefahrenpunkte an den Rohrdurchlässen unter der Kreisstraße K6229 umgesetzt werden. Die Anlage von Laichgewässern setzt zunächst einen deutlich verbesserten und stabilisierten Gebietswasserhaushalt voraus, so dass entsprechende Maßnahmen (Instandsetzung von Stauanlagen, Sanierung Wehr Möllendorf etc.) in jedem Fall vorzuziehen sind.

Die Abstimmung von Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Treffen der regionalen Arbeitsgruppe, einer öffentlichen Informationsveranstaltung, einer öffentlichen Exkursion in das Gebiet sowie in Form von Gesprächen mit einzelnen Nutzern und Eigentümern.

Mit dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ erfolgte eine gesonderte Abstimmung. Hierbei wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass sich das FFH-Gebiet und NSG „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“ grundsätzlich für ein Projekt zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes anbietet. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist jedoch nur noch mit der Aufbringung von Eigenanteilen möglich und somit kurz- bis mittelfristig aus der Sicht des Verbandes nicht umsetzbar.

Mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Verband seit Anfang 2019 für die Unterhaltung der Staubauwerke zuständig. Da mehr als 1.300 Stauanlagen innerhalb des Verbandsgebietes liegen steht jedoch zunächst die Bestandserfassung der Anlagen im Vordergrund. Mit dem Gewässerverband herrscht Einvernehmen darüber, dass an den Stauanlagen im Gebiet Maßnahmebedarf besteht. Die Sanierung der kleineren Stauanlagen innerhalb des Gebietes wäre mit Kosten in fünfstelliger Höhe pro Anlage verbunden, bei der Sanierung größerer Wehre an der Kleinen Elster ist mit sechs- bis siebenstelligen Beträgen zu rechnen. Grundsätzlich wären die Maßnahmen so anzusetzen, dass die Bewirtschaftbarkeit der Flächen (Wiesennutzung) auch langfristig gewährleistet bleibt.

Problematisch ist das Fehlen offizieller Pegeldata für das Gebiet, so dass für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes zunächst entsprechende Grundlagenuntersuchungen erforderlich wären.

Auch von mehreren Flächeneigentümern wird der stark beeinträchtigte Gebietswasserhaushalt als großes Problem angesehen, insbesondere die Waldflächen unterliegen deutlich sichtbaren Schädigungen aufgrund der Trockenheit. Es konnte auch mit den Eigentümern Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass die für das Gebiet wichtigsten Stauanlagen zunächst prioritär instandgesetzt werden sollten. Perspektivisch sollen die Maßnahmen zur Verbesserung des Gebietswasserhaushaltes darüber hinaus in ein größerräumiges Projekt „Kleine Elster“ eingebunden werden.

Hinsichtlich einer verbesserten Wasserzuleitung in das Gebiet soll ein südlich von Tanneberg (außerhalb des FFH-Gebietes) gelegener Teich auf seine mögliche Funktion als Wasser-Reservoir überprüft werden. Darüber hinaus sind weitere Varianten einer optimierten Wasserzuleitung in das Gebiet bezüglich ihrer Wirksamkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen, insbesondere über den Riethgraben und Grenzgraben und ggf. eine Verbindung beider Gräben.

Bezüglich der Waldnutzung und dem gewünschten Verbleib von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen in den Beständen der Wald-Lebensraumtypen und ihrer Entwicklungsflächen wurden die Waldeigentümer auf die neue Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW vom 6. August 2019) hingewiesen. Förderfähig sind u.a. der Erhalt von stehendem und liegendem Totholz, der Erhalt von Alt- und Biotopbäumen sowie der dauerhafte Nutzungsverzicht auf Lebensraumtypenflächen.

Eine weitere Abstimmung wurde mit dem landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen. Der auf Milchvieh spezialisierte Betrieb bewirtschaftet als einziger Nutzer die Grünland-Flächen im FFH-Gebiet „Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch“. Es erfolgt zunächst eine Mahd der Flächen entsprechend der geltenden NSG-Verordnung, d.h. nicht vor dem 1. Juli auf der westlichen Fläche (Zone 1 des NSG) und nicht vor dem 16. Juni auf den übrigen Flächen.

Nach Auskunft des Nutzers gestaltet sich in niederschlagsreichen Jahren die Mahd mit Großtechnik aufgrund der Bodenfeuchte schwierig, in diesen Fällen ist z.T. Spezialtechnik erforderlich. Nach den Mahdterminen erfolgt eine Heutrocknung von 1-2 Wochen, danach noch eine Bewirtschaftungspause von ca. 4 Wochen. Im Anschluss erfolgt eine Nachbeweidung mit Mutterkühen einer Öko-Mutterkuhherde in einer Besatzstärke von 0,5 GVE, diese verbleiben bei Umtriebsweide jeweils für 2 – 3 Tage auf der Fläche.

Aus naturschutzfachlicher Sicht soll die Nutzung beibehalten werden. Die Grünländer wiesen vor allem im Ostteil des FFH-Gebietes (östlich des Grenzgrabens) in den Jahren 2018 und 2019 deutliche Verbrachungstendenzen mit einem hohen Anteil an Störzeigern auf. Bezüglich der Nutzungstermine sollte deshalb geprüft werden, ob perspektivisch eine frühere Erstnutzung (entsprechende Bodenfeuchte und Befahrbarkeit vorausgesetzt) bzw. eine zusätzliche Aushagerungsmahd vorgenommen werden kann. Die gegenwärtige Nutzung scheint nicht geeignet, Eutrophierungs- und Störzeiger in ausreichendem Maße zurückzudrängen.

7. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand. 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- JÄGER, U., PETERSON, J. & C. BANK (2002): 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 39. Jahrgang, Sonderheft, S.: 90-101.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LFU – LANDESUMWELTAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2016): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete, Neufassung 2016.
- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3/4), 175 S.
- LUCK, M. (2002): Kartierbericht FFH-Gebiet 246 Tanneberger Sumpf – Gröbitzer Busch (NSG i.V.). – unveröff. Mskr., 5 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage, 107 S.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), 35 S.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Landesamt für Umwelt

